

Anträge der Verbandsgruppe Grossherzogthum Hessen und Hessen-Nassau.

21. Die Hauptversammlung möge beschliessen: dass jeder Gruppe das unbeschränkte Recht zustehe, eine Mark pro Jahr und Mitglied zu ihren Unternehmungen zu verwenden.

Begründung:

Die Gruppe Grossherzogthum Hessen und Hessen-Nassau hat durch die Errichtung von Pflanzenbörsen Verpflichtungen übernommen, welche sich ohne einen gewissen Fond nicht gut durchführen lassen, ebenso dürfte es anderen Gruppen ergehen.

Ausserdem würde es zur Bildung von neuen Gruppen, deren erspriessliche Thätigkeit zu Gunsten des Verbandes erwiesen ist, mehr aneifern, wenn den Vorständen ein gewisser Fond von vornherein gewährleistet ist.

22. Die Hauptversammlung möge beschliessen, dass der Modus der Vertreterwahl dahin abgeändert wird, dass bei Vorhandensein grosser Mitgliederzahlen in den einzelnen Wahlbezirken die Vertreterzahl reduziert wird, dass ferner zum Ausgleich diejenigen Wahlbezirke oder Provinzen, welche bei dem Verbandsverbande noch weniger vertreten sind, durch Vermehrung der Delegirten mehr herangezogen werden.

Wir schlagen vor: bei 20 bis 50 Mitgliedern 1 Vertreter, bei 50 bis 100 Mitgliedern 2 Vertreter, dann für jedes angefangene weitere Hundert einen Vertreter mehr zu wählen.

Begründung:

Es ist anzunehmen, dass in erster Linie die Gruppen und auch die Wahlkreise Denjenigen nach ihrer Ueberzeugung zum Vertreter wählen, welcher mit dem, was am Platze nöthig ist, vollständig vertraut ist, und dass es unter diesen Umständen nicht nöthig erscheint, für jede 30 Mitglieder einen besonderen Vertreter zur Vertretung derselben Sache zu entsenden.

Solange der Verband nicht alle Handelsgärtner zu Mitgliedern zählt, sollten kleinere Kreise demselben immer näher gebracht werden, um sich so zu grösseren zu entwickeln.

23. Die Hauptversammlung möge den Vorstand beauftragen, an massgebender Stelle die Trennung der Unfallversicherung der in der Gärtnerei beschäftigten Personen von denen der Landwirthschaft zu beantragen.

Zu erstreben wäre entweder gänzliche Trennung oder procentualer Ausschlag nach im Gärtnereibetriebe angemeldeten Unfällen.

Begründung:

Im Gärtnereibetriebe sind Unfälle ungleich seltener als in der mit Maschinen etc. arbeitenden Landwirthschaft. Die Zuthellung zur Landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft erscheint hierdurch als unverdiente Werthschätzung, von der Niemand erfreut ist.

24. Die Hauptversammlung möge in Erwägung ziehen, ob statt der, von der Verbandsgruppe Mecklenburg in Vorschlag gebrachten Wittwen- und Waisenkasse sich nicht eine Sterbekasse auf Gegenseitigkeit für Verbandsmitglieder gründen liesse.

25. Die Hauptversammlung möge den Vorstand beauftragen: durch Wanderversammlungen oder sonstige geeignete Massnahmen die Kollegen Süddeutschlands mehr für den Verband zu interessiren.

Begründung:

In Süddeutschland herrscht vielfach die Ansicht, als sei der Verband nur für Vertretung norddeutscher Interessen bestimmt, und ist die Betheiligung in Folge dessen eine äusserst geringe.

Antrag der Verbandsgruppe Westpreussen.

26. Die Verbandsgruppe stellt den Antrag, die Hauptversammlung möge beschliessen, dass von Seiten des Verbandsvorstandes Folgendes mit allen demselben geeignet erscheinenden Mitteln anzustreben sei:

Den Baumschulen- und Gärtnereibetrieben, welche vom Staate (speziell Forstfiskus) auf Königlichen Schlössern, von Provinzial-Verbänden, Kreisen oder Gemeinden unterhalten werden, ist der Verkauf zu untersagen; ebenso die Herausgabe von Handelspreisverzeichnissen und das Angebot gärtnerischer Erzeugnisse in Zeitungen. Ausgenommen vom Verbote des Verkaufs seien junge unverpflanzte Sämlinge gewöhnlicher Waldgehölze, soweit dabei das Interesse der Forstkultur in Betracht kommt.

Begründung:

Der Handelsbetrieb seitens obenbezeichneter Anstalten ist nur so lange gerechtfertigt, als eine leistungsfähige Privatindustrie nicht vorhanden. Bei der heutigen Entwicklung des gärtnerischen Geschäftsbetriebes und bei gleichzeitig allgemein gedrückter Geschäftslage muss eine Konkurrenz jener Anstalten bei den Betheiligten als unzeitgemäss und ungerecht empfunden werden. Letzteres um so mehr, als die Lasten, welche den Berufsgärtnern durch die neuere Gesetzgebung auferlegt werden, stetig wachsen, wogegen Grundbesitzer und andere Private davon befreit bleiben, obgleich sie in vielen Fällen Handelsgärtnerei in grösstem Umfange betreiben. Der Staat kann kein Interesse daran haben, Handelsbetriebe zu unterhalten, welche für ihn verschwindend kleine Erträge bringen, für zahlreiche Gewerbetreibende aber schädigend wirken. Trotz des ablehnenden Bescheides des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten auf die vorjährige Eingabe unseres Verbandsvorstandes müssen wir die beregten Uebelstände als fortbestehend ansehen und ihre endliche Beseitigung anstreben. Die betreffende Ministerial-Entscheidung könnte nicht erlassen worden sein, wenn an massgebender Stelle der wahre Sachverhalt bekannt wäre; dort kennt man nur die Einnahmeposten in den Abrechnungen der betreffenden Anstalten, aber nicht die zahllosen Schädigungen, die den Berufsgärtnern aus der Konkurrenz jener erwachsen. Es ist daher unsere Pflicht, durch fortgesetzte Betonung der vorhandenen Schäden deren Ende herbeiführen zu helfen.

* * *

27. Wahlen zum Vorstande. Nach § 27 des Statutes scheidet in diesem Jahre aus: der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

28. Wahlen zum Ausschusse. Es scheidet in diesem Jahre aus die Herren: Peter Fettweis—Uerdingen und Fritz Lenz—Schidlitz-Danzig. (Sowohl die Wahlen ad 25 wie ad 26 beziehen sich auf 3 Jahre, die Neugewählten treten am 1. Januar 1895 in ihr Amt.)

29. Ersatzwahl für das ausgetretene Ausschussmitglied Herrn Paul Kaiser—Nordhausen. (Der Neugewählte tritt sofort in sein Amt, welches bis 31. Dezember 1896 dauert.)

30. Wahl von 3 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern für das Jahr 1895 (§ 29 des Statuts).

31. Wahl des Ortes für die nächste ordentliche Hauptversammlung. Vorschläge werden bereits am ersten Versammlungstage erbeten, damit die Vertreter sich mit den Vorschlägen vertraut machen können.

